

Liestal, 16. Juni 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. **2017/182** von **Grüne/EVP**
Titel: **Betriebsoptimierung**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Einleitung

Die Fachleute orten bei Betriebsoptimierungen ein grosses Energie-Effizienz-Potenzial. Bei kleinen Gebäuden kann dies eine Optimierung der Heizkurve und der Betriebszeit der Lüftung sein. Bei grösseren Gebäuden können durch eine tieferegehende Analyse noch weitere, ökonomische Effizienzpotenziale aufgezeigt werden. Bei modernen Bauten wie z.B. Bürogebäuden wird nur ein kleiner Teil der gesamten Energie für die Raumwärme gebraucht. Eine Beurteilung nur aufgrund des Heizwärmebedarfs (Heizen) greift oft zu kurz. Erst eine Gesamtenergieoptimierung kann zeigen, welche Verbraucher und der damit verbundenen Energiekosten dominant sind. So kann bei Gebäuden mit schlechter Tageslichtnutzung (z.B. durch tiefe Räume) der Energieaufwand für Kunstlicht erheblich steigen und damit einen zusätzlichen Kühlaufwand generieren. Studien zum Betrieb ausserhalb der Arbeitszeit haben gezeigt, dass bis 1/3 der Energie in Bürogebäuden dann verbraucht wird, wenn gar niemand anwesend ist. Hohe Standby Verbräuche von Geräten, nicht ausgeschaltete Geräte etc. erzeugen eine Brandlast ohne Nutzen. Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert. Gebäude die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben werden befreit. Im Moment sind die Energiepreise tief, dennoch sind Optimierungen schnell rentabel und oft ohne grosse, technische Anpassungen machbar. Untersuchungen an etlichen Gebäuden haben Payback-Zeiten von meist unter 2 Jahren ergeben.

Gesetzliche Grundlagen

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage 2015-288 vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein- Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG BL) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Am 20. Dezember 2016 wurde vom Regierungsrat eine überarbeitete und dem neuen Energiegesetz angepasste Energieverordnung (EnV BL) beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Am 26. Januar 2017 beschloss der Landrat ein Dekret zum Energiegesetz. Die Inkraftsetzung wurde auf den 1. Juli 2017 festgelegt.

Motion Entgegennahme als Postulat

Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Daher und aus vorgenannten Gründen beantragt die Regierung die Motion 2017/182 als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Einführung der Betriebsoptimierung zu prüfen.